

Repression gegen Rechtsradikalismus und rechte Gewalt: Strategien und Wirkungen

Im internationalen Vergleich zeichnet sich die „wehrhafte Demokratie“ in der Bundesrepublik durch ein außergewöhnliches Repertoire zur Bekämpfung politischer Bedrohungen wie des Rechtsradikalismus aus (vgl. Bleich 2011).¹ Aber die Erforschung der Wirkungen des staatlichen (wie auch des gesellschaftlichen) Umgangs mit Rechtsradikalismus, insbesondere der Anwendung repressiver Maßnahmen, steckt noch in den Anfängen (vgl. Botsch et al. 2013; Gerlach 2007; Jaschke 2000; Minkenberg 2006). Der große Teil der Forschung bewegt sich entweder im Rahmen demokratietheoretischer Überlegungen (vgl. etwa Fennema 2000), verharrt in der deskriptiven Aufarbeitung des Arsenal (vgl. Canu 1997; Gerlach 2012; Thiel 2009) oder konzentriert sich auf die Parteebene, z.B. die Strategien von Mainstream-Parteien gegenüber rechtsradikalen und anderen Parias (vgl. van Spanje/van der Brug 2007). Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen, die die übliche Aufarbeitung von Repressionsstrategien, welche staatlichen Akteuren in der Bekämpfung von Rechtsradikalismus und Gewalt zur Verfügung stehen, aufgreifen und im Sinne einer Wirkungsforschung weiterentwickeln: Welche Wirkungen erhoffen sich die staatlichen Akteure von ihren Strategien, welche tatsächlichen, intendierten und nichtintendierten, Wirkungen lassen sich beobachten; und wie lassen sich diese Strategien und ihre Wirkungen sinnvoll erforschen?

Im vorliegenden Beitrag geht es um einen analytischen Orientierungsrahmen und einige empirische Hinweise in kritischer Auseinandersetzung mit dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ sowie um eine Abschätzung seiner Möglichkeiten und Grenzen im Kampf gegen menschenfeindliche Ausgrenzungen durch Rechtsradikalismus und rechte Gewalt. Ziel einer darauf aufbauenden empirischen Analyse wäre es, in einem interaktionstheoretischen Rahmen und möglichst vergleichend die Gefährdung einer humanen Republik nicht nur durch die rechtsradikale Ausgrenzung und Gewalt selbst, sondern auch durch das darauf exzessiv oder unangemessen reagierende Repertoire der „wehrhaften Demokratie“ zu untersuchen.

1 ¹ Eine frühere Version dieses Beitrags wurde unter dem Titel „Repressionsstrategien gegen Rechtsradikalismus und Gewalt“ im Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen Jg. 16 (2003) H. 4, S. 31-42, veröffentlicht.

Der extremismustheoretische Zugang in der Kritik

Schwerpunkte der Rechtsradikalismus-Forschung waren bislang die Ideengeschichte und die Ursachenforschung. Nur wenige Arbeiten beschäftigen sich ausdrücklich mit den Reaktionen von Politik und Gesellschaft auf Rechtsradikalismus und mit ihren Wirkungen. In diesem Zusammenhang sind vor allem extremismustheoretische Ansätze einerseits und deren Kritiker andererseits hervorzuheben.

Im Mittelpunkt des extremismustheoretischen Zugangs (Backes/Jesse 1989; Backes/Jesse 2001) stehen oft das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ und die Aktivitäten von Sicherheitsbehörden. Eine Studie von Isabella Canu (1997), die den Schutz der Demokratie gegen Extremismus in Frankreich und Deutschland gegenüberstellt, verdeutlicht u. a., dass vor allem die - in Frankreich nicht vorhandene - Staatsschutzkonzeption eine „Verrechtlichung“ des Umgangs mit Rechtsradikalismus hierzulande erklärt. Prinzipiell können für die Bundesrepublik folgende Ebenen und ihnen zugeordnete Instrumente, die Demokratie zu ihrem Schutz einschränken und Repression ausüben, unterschieden werden:

(1) auf der Ebene des Verfassungsgerichts: das Parteienverbot; (2) auf der Ebene der Bundes- wie Länderinnenminister: das Vereinsverbot (vgl. hierzu die umfassende Studie von Gerlach 2012); (3) auf der Ebene des Verfassungsschutzes: Überwachung und Berichte an die Öffentlichkeit; (4) auf der Ebene der politischen Justiz: strafrechtliche Ahndung von verbotener Propaganda (§ 86 Abs. 1 Ziff. 4 StGB), Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen (§ 8a StGB) und Volksverhetzung bzw. Aufstachelung zum Rassenhass (§ 130 und 131 StGB); (5) auf der Ebene von Polizei und Gerichten: Auflösung öffentlicher Versammlungen, Verbot von Demonstrationen, starke Polizeipräsenz „auf der Straße“.

Diese Instrumente können nicht nur einzelne Aktivitäten unterbinden, sondern aufgrund des hohen Öffentlichkeitswertes von Verboten oder Gerichtsverfahren auch Toleranzgrenzen des Rechtsstaates markieren (vgl. Jaschke 2000, S. 28). Zugleich besteht allerdings die Gefahr, dass Fehleinschätzungen und unverhältnismäßige Repression unerwünschte Gegenreaktionen provozieren und ein allzu routinemäßiger Einsatz dieser Instrumente Anpassungs- und Lerneffekte seitens des Rechtsradikalismus hervorrufen, der dann umso schwieriger mit diesem Instrumentarium bekämpft werden kann (vgl. Laumond 2015).

Zu den bekanntesten Kritikern des extremismustheoretischen Ansatzes gehören Richard Stöss (1994; 2000) und Hans-Gerd Jaschke (1991; 1994a, S. 142-150; 1994b; 2000). Während die Arbeiten von Stöss weitgehend der Parteienforschung verhaftet sind, kann Jaschkes Ansatz als Synthese von Parteien- und Bewegungsforschung charakterisiert werden. Jaschke zieht in seiner Kritik

des Primats der „wehrhaften Demokratie“ die bewegungsanalytische Diskussion heran, um die Wirkungen von Repression nicht nur im politisch-rechtlichen Sinne, sondern auch in ihrer soziologischen Bedeutung einzuschätzen. Grundsätzlich unterscheidet er die drei Wirkungsebenen des Verfassungsschutzes, der politischen Justiz und der Polizei.

Ähnlich differenziert Christopher Husbands (2002) in seiner auf ganz Westeuropa und mehrere Handlungsebenen bezogenen Studie staatlicher Instrumente gegen Rechtsradikalismus Kontrollinstrumente im Bereich von Verboten, gesetzliche Einschränkungen und andere Sanktionen von Policy-Instrumenten im Bildungswesen und der Sozialpolitik.

Bewegungsanalytische Weiterentwicklungen

Besonders fruchtbar für eine Analyse von Repressionsstrategien und -wirkungen erscheinen Ansätze, welche originär nicht auf den Rechtsradikalismus bezogen sind, sondern im Zusammenhang mit - zum Teil gewalttätigem - Protestverhalten im Umfeld der neuen sozialen Bewegungen die Frage nach der Interaktion von kollektivem Protest und seinem gesellschaftlich-politischem Umfeld aufwerfen (McAdam 1982; McAdam et al. 2001; Rucht 1994; Tarrow 1994). Dabei ging es auch um die Frage nach Gewaltzyklen bzw. Eskalationswellen und der Rolle staatlicher Repression als Verstärker oder Barriere (Davenport et al. 2005; Neidhart 1989; Zimmermann 1977). Die neuere Diskussion um den Bewegungscharakter des Rechtsradikalismus in Deutschland hat an diese Fragen angeknüpft und wichtige Vorarbeiten geleistet (Hellmann/Koopmans 1998; vgl. aktuell Daphi et al. 2015; Pfahl-Traughber 2015). Hanspeter Kriesi und Mitarbeiter (1995, S. 34-35) sprechen von Repression als Teil einer „Exklusionsstrategie“ staatlicher Akteure gegenüber sozialen Bewegungen, die im Falle Deutschlands vor dem Hintergrund der Weimarer Erfahrung und im Rahmen des Konzepts der „wehrhaften Demokratie“ zu einer zwanghaften, aber nicht zwangsläufigen Anwendung von Repression gegenüber radikalen Gruppen führt. Wichtig ist die von verschiedenen Autoren ins Feld geführte Perspektive der selektiven Anwendung von Repression durch politische und staatliche Eliten (Tarrow 1994, S. 77; Kriesi et al. 1995; Rucht 1994). Für das hier besprochene Thema bedeutet dies, dass eine Analyse staatlicher Repressionsmaßnahmen gegenüber rechtsradikalen Gruppen immer auch die Frage nach der politischen Intention hinter diesen Maßnahmen stellen muss.

Da Repression auch zu Solidarisierungseffekten unter den Betroffenen führen kann, sind ihre Wirkungen nicht von vornherein eindeutig. Doch kann allgemein erwartet werden, dass, obwohl Repression nicht notwendigerweise den Mobilisierungsgrad beeinträchtigt, sie sich doch auf das Handlungsrepertoire auswirkt: „Like facilitation, repression is typically selective. By focusing on

more radical organizations and actions, it will reduce the amount of radical mobilization” (Kriesi et al. 1995, S. 39). Der Gewalt - als extremem Ausdruck kollektiven Handelns - kommt dabei eine entscheidende Funktion in der Anwendung staatlicher Repression und der Mobilisierung zu. Prinzipiell wirkt Gewalt kollektiver Akteure wie auch staatliche Abwehr von Gewalt delegitimierend bezüglich einer Mobilisierung der Öffentlichkeit.

Die Ansätze, welche die Bedeutung von Gelegenheitsstrukturen, Ressourcen-Mobilisierung und Kosten-Nutzen-Kalkülen der Akteure unterstreichen, stellen eine aussichtsreiche Weiterentwicklung der Diskussion in Anwendung auf den Rechtsradikalismus dar. So zeigt etwa Ruud Koopmans (1995; 1997; 1998), dass die Verstärkung von Repression einen Beitrag zum Rückgang rechtsradikaler Mobilisierung geleistet hat. Ein Problem dieser Arbeiten und der Herangehensweise besteht jedoch in deren Fokussierung auf ausländerfeindliche Gewalt bzw. ausländerfeindliche „Protestereignisse“ (z.B. Demonstrationen) als abhängige Variable, was ideologische, strategische und organisatorische Reaktionen auf Repression ausblendet.

Rechtsradikale Gruppierungen und ihre Mobilisierung heben sich allerdings in mehrfacher Hinsicht deutlich von den neuen sozialen Bewegungen ab (Hellman/Koopmans 1998): Dazu zählen u.a. die dominante Rolle von Partei- und Kaderorganisationen, das autoritäre Politikverständnis, das insgesamt geringe Mobilisierungspotenzial anlässlich von Protestereignissen, die hohe Gewaltbereitschaft und ihre Stoßrichtung vor allem gegen Schwache und Fremde sowie die nur in Ansätzen sichtbare symbolische Integration durch eine Ideologie. Gleichwohl spricht einiges dafür, einem Teil des deutschen Rechtsradikalismus eine Bewegungsförmigkeit zuzusprechen, wenn man diese nicht an „Wesensmerkmalen“, sondern an funktionalen Äquivalenten und Wandlungsdynamiken festmacht (Bergmann/Erb 1994; Minkenberg 1998a, S. 300-307). Nicht zuletzt spricht einiges für eine interaktionstheoretische Konzeptionalisierung (vgl. Minkenberg 1998a, Kap. 1, 9; Minkenberg 2015), die sich an fruchtbare Ansätze der Bewegungsforschung anlehnt und vor allem Bezug auf politische Kultur und Gelegenheitsstrukturen nimmt. Die in einer umfassenden Vergleichsstudie entwickelte interaktionstheoretisch angeleitete Analyse der Wirkungen des Rechtsradikalismus unterscheidet die Ebenen der Öffentlichkeit, der Parteien, der Straße, der Parlamente und des *Policy-making* (Minkenberg 1998a, Kap. 9; Minkenberg 2009). Das Ergebnis des Vergleichs unterstreicht die Bedeutung unterschiedlicher Mobilisierungsbedingungen in den politischen und institutionellen Gelegenheitsstrukturen und den politisch-kulturellen Legitimitätsspielräumen der Akteure sowie die daraus resultierende unterschiedliche Gewichtung von Staat und Gesellschaft im Umgang mit Rechtsradikalismus.

So finden in Deutschland die Interaktionen zwischen neuer radikaler rechter, ihren Gegnern im politischen System und dem Publikum vor dem Hinter-

grund einer politischen Kultur und eines Nationsverständnisses statt, welche im Vergleich zu anderen westlichen Demokratien eher „rechtslastig“ sind. Damit ist nicht der alltägliche oder „banale Nationalismus“ (Billig 1995) gemeint, der in allen westlichen Gesellschaften anzutreffen ist und eine fast primordiale Bedeutung erfahren hat (Wimmer 2002; Smith 2001). Vielmehr unterscheidet sich das deutsche Nationsverständnis von demjenigen anderer westlicher Demokratien durch die traditionell stärkere Betonung *ethnokultureller* Ausgrenzungskriterien und eine schwächer ausgeprägte *politische* Bedeutung des Nationsgedankens (z.B. im Sinne eines „Verfassungspatriotismus“) (Minkenberg 1998a, Kap. 2). Dies wirkt polarisierungshemmend und schränkt den Aktionsradius des Rechtsradikalismus in der (partei)politischen Arena erheblich ein, radikalere Elemente werden eher zum ‚exit‘ aus der Parteienpolitik getrieben (Minkenberg 1998b, 2001, 2002; Minkenberg/Schain 2003).

Anders als die Parteienforschung berücksichtigt die Bewegungsforschung explizit die Rolle kultureller Einflussgrößen. Hier wird zum Einen politische Kultur als Ausmaß ideologischer Spaltungen und kultureller Differenzierungen oder als Einfluss bestimmter politischer (autoritärer, partizipativer, revolutionärer) Traditionen auf die jeweiligen Konfliktkulturen und ihre formellen und informellen Regeln konzeptionalisiert (Rucht 1994, S. 311).

Rechtsradikale Mobilisierung und der Einsatz staatlicher Kontrollmittel hängen insbesondere von zwei Faktoren der politischen Kultur ab. Zunächst einmal stellt sich die Frage, inwieweit es die nationale politische Kultur erlaubt, gegen das System gerichtete Deutungsmuster noch als legitim einzustufen. Hier spielen insbesondere die Verankerung von demokratischen Normen und die Bedeutung politischer Traditionen eine Rolle.

Der zweite Faktor der politischen Kultur betrifft die Frage, inwieweit das Auftreten einer derartigen politischen Herausforderung von einem in der jeweiligen politischen Kultur vorherrschenden Konfliktstils begünstigt oder gehemmt wird. Hier spielen historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten von Herrschaftsordnungen, die Konfliktfreudigkeit oder Konfliktscheu als jeweils dominanten Modus in der politischen Auseinandersetzung hervorrufen, eine Rolle (Rucht 1994, S. 311). Im Falle Deutschlands spiegelt sich die aus der traditionellen Konfliktscheu hervorgehende Tendenz zur Verrechtlichung politischer Probleme auch im ausgeprägten staatlichen Kontrollverhalten gegenüber dem Rechtsradikalismus und in der dies begünstigenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung wider (Minkenberg 1996).

Staatliche Kontrolle von Rechtsradikalismus, zu der auch die Androhung oder Anwendung repressiver Maßnahmen gehören, kann als Komponente allgemeiner politischer Gelegenheitsstrukturen konzeptionalisiert werden (Tarrow 1994, S. 85). Dazu werden vor allem formale Institutionen, die Rolle von Autoritäten, insbesondere des Staates sowie Strategien etablierter Eliten gezählt.

Eine zentrale Bedeutung erlangen dabei staatliche Organisationsstrukturen, die in der Bewegungsforschung immer wieder als Stärke oder Schwäche des Staates verstanden werden (Rucht 1994, S. 300, 308-309). Sidney Tarrow's Kritik an der Überbewertung des Staates („the seduction of statism“) und sein Hinweis auf die Relationalität und Variabilität staatlicher Kontrolle soll auch der hier verfolgten Frage nach der Bedeutung und Wirkung von Repression zugrunde gelegt werden: „(...) 'strength' and 'weakness' are relational values which vary for different social actors, different sectors of the state and according to how political opportunities evolve (...). Liberal systems can be ferociously illiberal when challenged by those who do not share liberalism's values“ (Tarrow 1994, S. 94; vgl. auch Fennema 2000).

Repressionsstrategien: Adressaten, Träger und Wirkungen

Vor dem soeben dargelegten Hintergrund einer interaktionstheoretischen Perspektive müssen die verschiedenen Formen von Repression sowohl hinsichtlich ihrer Ziele, Mittel und – möglichen – Wirkungen als auch hinsichtlich der unterschiedlichen Akteure, und zwar sowohl ihrer Träger als auch ihrer Adressaten, berücksichtigt werden. Grundsätzlich können zwei Arten von Unterdrückungs-Zielen unterschieden werden: die im Rahmen der demokratischen Spielregeln zulässige Minimierung der Verbreitung rechtsradikaler Ideen und des Handelns rechtsradikaler Gruppen im öffentlichen Raum. Hinzu kommt eine Kontroll-Dimension, die über die reine Informationssammlung hinaus auch die Funktion der Einschüchterung bzw. Stigmatisierung haben kann.

Eine zentrale Frage ist nun, ob und unter welchen Umständen staatliche Repression die Gewalttätigkeit oder Gewaltbereitschaft von Rechtsradikalen zurückdrängt oder eher vergrößert. Die Möglichkeit zunehmender Militanz im rechtsradikalen Spektrum als Reaktion auf staatliche Repression wird zum Beispiel durch die Untersuchung von Koopmans (1995) nahegelegt.

Dies führt zu einer grundsätzlichen Hypothese: Staatliche Repression, vor allem Parteien- und Vereinsverbote, führt ceteris paribus zu einem Anwachsen von Militanz und Gewaltbereitschaft. Hinsichtlich rechtsradikaler Milieus bewirkt sie weder eine signifikante Abwendung von rechtsradikalen Positionen noch einen dauerhaften Abbau von Organisationsstrukturen und Mobilisierungsbemühungen. Rechtsradikale Milieus lassen sich im Unterschied zu den „Zweckgemeinschaften“ der politischen Parteien als „Gesinnungsgemeinschaften“ auffassen (Erb 2002, S. 46). Aufgrund der bereits vorhandenen ideologischen Verfestigung kommt es bei staatlichem Druck zu einer Verhärtung der Positionen.

Hierbei sind allerdings einige Differenzierungen zu berücksichtigen: Zunächst ist in Rechnung zu stellen, dass gemäß Friedhelm Neidhart (1989) weder

ein lineares Abschreckungsmodell (je mehr Repression, desto weniger rechtsradikale Gewalt bzw. Militanz) noch ein lineares Eskalationsmodell (je mehr Repression, desto mehr rechtsradikale Gewalt bzw. Militanz) zugrunde gelegt werden sollte. Vielmehr ist eine Integration beider Modelle realistischer, der zufolge die Reaktion auf Repression in einer variablen Kombination von Angst und Wut besteht, so dass von einer Art horizontal verlaufender S-Kurve ausgegangen werden sollte. Allerdings ist die Reichweite des Neidhart-Modells zur Erklärung der Interaktion von staatlicher Repression und rechtsradikaler Gewalt insofern eingeschränkt, als dass diese, anders als bei der im Modell thematisierten Protestereignisse, in der Regel nicht aus organisierten Großgruppenaktivitäten (z.B. Massendemonstrationen) heraus entsteht, sondern zu einem großen Teil „spontan“ und aus Kleingruppen heraus. In den vergangenen Jahren, insbesondere im Kontext der sog. „Flüchtlingskrise“, ist es allerdings vermehrt zu organisierter Gewalt aus rechtextremen Szenen gekommen, und der Fall des Nationalsozialistischen Untergrunds zeigt, dass auch rechtsterroristische Strukturen lange Zeit wirken konnten (vgl. Frindte et al. 2015; Schellenberg 2013; Virchow 2016). Es müssen also die bereits erwähnten Unterscheidungen der rechtsradikalen Gruppen sowie die verschiedenen Ziel- und Mitteldimensionen berücksichtigt werden. Eine weitere Differenzierung betrifft daher die möglichen Unterschiede in den Wirkungen einzelner Maßnahmen auf unterschiedlichen Handlungsebenen gemäß der oben dargelegten Systematik der staatlichen Repression und der Strukturen des rechtsradikalen Lagers.

Parteien- und Vereinsverbote: die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) und andere Fälle

Im Überblick lassen sich die Anwendung einzelner Maßnahmen und Strategien von Repression sowie ihrer Wirkungen wie folgt zusammenfassen:

Das aufgrund des Parteienprivilegs äußerst seltene Parteienverbot wurde bisher nur einmal gegen eine rechtsradikale Partei – 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) – ausgesprochen. In seinen unterschiedlichen Auswirkungen (Henkel/Lembcke 2001) können drei Varianten unterschieden werden: Radikalisierung, Delegitimierung und Reorganisation. Mit Blick auf das 2003 gescheiterte Verfahren zum Verbot der NPD, die heute als „Bewegungspartei“ (vgl. Pfahl-Traughber 2003) eine andere Position einnimmt als damals die SRP, ergeben sich folgende Perspektiven:

1. eine Radikalisierung und wachsende Militanz der rechtsradikalen Szene im Bereich der Bewegungsorganisationen und Milieus: Auch weil die Beziehung zwischen der NPD und dem gewaltbereiten Milieu lange Zeit eine „symbolische“ war (Henkel/Lembcke 2001, S. 585), hat sich das Verfahren

- eher stimulierend als stigmatisierend ausgewirkt (vgl. Flemming 2004, S. 226-236);
2. eine damit einhergehende Delegitimierung rechtsradikaler Parteien und Positionen, die sich eher auf das Umfeld der Szene als auf diese selbst auswirkte. Das heißt, ein Parteienverbot kann „Einstiegsprozesse“ z.B. von Skinheads in die Nazi-Szene verhindern;
 3. eine Aufwertung von anderen rechtsradikalen Parteien wie damals bei den Republikanern (REP) und der Deutsche Volksunion (DVU) bei Teilen der Bevölkerung und einen Zulauf eines Teils der ehemaligen NPD-Mitglieder zu diesen vom Verbotungsverfahren nicht betroffenen Parteien. Diese Perspektive wurde allerdings durch die aus Binnenfaktoren resultierende Krise und den Ansehensverlust der beiden Parteien unterlaufen;
 4. eine Aufwertung der Kameradschaften im rechtsradikalen Milieu, die eher noch als die Parteien (REP und DVU) von einem NPD-Verbot profitieren und als Anlaufstellen für NPD-Mitglieder zur Verfügung stehen könnten.

Das zweite, 2012 eingeleitete und im Januar 2017 ebenfalls gescheiterte Verbotungsverfahren stand zum Einen unter dem Eindruck der 2011 bekannt gewordenen Mordserie des NSU, dem Verbindungen zur NPD nachgesagt wurden (vgl. Botsch et al. 2013, S. 273), zum Anderen bietet sich mit der Alternative für Deutschland (AfD) ein neuer, erfolgreicher und weniger extrem erscheinender Akteur an, um Systemopposition von rechts zu betreiben. Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts, den Antrag auf das Verbot der NPD abzulehnen, verwies weniger auf die Verfassungsgegnerschaft (die das BVG durchaus als gegeben einstufte), als vielmehr auf die politische Bedeutungslosigkeit und die geringen realen Wirkungen der Partei (vgl. Lichdi 2017).

Ungeachtet des zweimal gescheiterten Versuchs, die NPD zu verbieten, kann man auf vielfältige Erfahrungen mit der Verbotspraxis zurückblicken, und zwar in der Anwendung von Vereinsverböten (vgl. Gerlach 2012, S. 170-194; Grumke/Wagner 2002, S. 353-355). Die vergleichsweise häufige Anwendung von Vereinsverböten – im „Verbotsfluss“ von 1996 bis 2009 wurden 20 Organisationen verboten (Gerlach 2012, S. 194) – verfehlte insgesamt das Ziel einer dauerhaften Schwächung des rechtsradikalen Organisationsspektrums. Stattdessen provozierte es differenziertere Organisationsbemühungen und neue Strategien, um Verbote zu verhindern oder zu umgehen. Dazu zählt zum Einen der Anschluss an bzw. Übertritt in eine legale Partei wie die NPD oder die Republikaner, zum Anderen die Entwicklung neuer, schwerer überschaubarer Organisationsstrukturen. Man kann also neben dem unmittelbaren Wegfall der Organisation und ihrer Ressourcen durch ein Vereinsverbot folgende Doppelwirkung festhalten: Die Organisation lebt auch nach dem Verbot weiter und ihr harter Kern, der als Gesinnungsgemeinschaft weniger einer Partei als einer Sekte

gleich und sogar ein bestimmtes Verhalten des Staates erwartet, verhärtet sich. Ist ihm die Artikulationsmöglichkeit völlig genommen, besteht sogar die Gefahr einer Eskalation und die Verformung in eine selbstbezügliche Gruppe mit terroristischen Aktionsformen (Maegerle 2002). Eine solche Repressionswirkung ist, gemessen an den Intentionen der Träger, nicht anders als „kontraproduktiv“ zu nennen.

Dies trifft in doppelter Weise für das Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens 2003 zu. Als kontraproduktiv ist zum Einen der im Verlaufe des Verfahrens hervorgetretene Dilettantismus einzelner staatlicher Akteure zu nennen, der – unabhängig vom möglichen Ausgang des Verfahrens – das Ansehen der Politik beschädigt und kaum zur Stärkung der politischen Kultur beigetragen hat. Insbesondere die Enthüllungen über die Zahl der V-Leute in der NPD (laut Berliner Zeitung vom 20. Oktober 2002 mindestens 30 in den Vorstandsgremien der NPD in Bund und Ländern; zur V-Mann-Thematik: Lüdersen 1985; Schröder 1997) warfen Fragen über den Sinn der Staatsschutztätigkeit und der Geheimdienste auf, die offenbar in einem signifikanten Ausmaß eine die Demokratie gefährdende Partei unterstützen. Zum Anderen muss das Scheitern des Verbotsverfahrens selbst als Rückschlag im staatlichen Kampf gegen den Rechtsradikalismus gewertet werden.

Allerdings stand die NPD nur auf den ersten Blick gegenüber den Antragstellern Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat als Sieger da. Denn die V-Mann-Affären stellten nicht nur für den Verfassungsschutz, sondern auch für die NPD ein Problem dar: Führenden Funktionären wurde in der Szene vorgeworfen, von der Bespitzelung von „Kameraden“ gewusst und sie billigend in Kauf genommen zu haben. Viele Mitglieder waren verunsichert, und die Partei hatte während des Verfahren bundesweit ca. 400 Mitglieder verloren (Frankfurter Rundschau vom 22. April 2003). Auch nach dem Beginn des zweiten Verbotsverfahrens schwand die Mitgliederzahl, und zwar von 5500 (2012) auf 5200 (2015) (Bundesministerium des Innern 2016, S. 45, neuere Zahlen auf Bundesebene lagen bei Abfassung des Beitrags nicht vor).

Darüber hinaus ist das Instrumentarium der „wehrhaften Demokratie“, insbesondere das Parteienverbot, zwar durch den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens beschädigt. Allerdings kann der Kampf gegen Rechtsradikalismus insgesamt dadurch auch gewinnen. Denn der Ausgang des Verbotsverfahrens bestätigte all diejenigen, die vor allzu naivem Glauben an die Wirksamkeit einer staatlichen Verbotspolitik gewarnt und von Anfang an stärker auf die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung gesetzt haben. Aus demokratietheoretischer Perspektive ist demnach das Scheitern des Verbotsantrags weniger bedenklich als das Verfahren und das Vorgehen der staatlichen Akteure – eine Diskreditierung, die allerdings verblasst vor dem Schaden, den das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ aus der Affäre um den Nationalsozialistischen Unter-

grund davongetragen hat. Trotz diesem auch von Insidern so bewerteten „Desaster“ hat der Verfassungsschutz gleichwohl gute Perspektiven (Grumke/van Hüllen 2016), nicht zuletzt durch den neuen Sicherheitsdiskurs im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus.

Risiken der Ritualisierung: Verbote von Symbolen und Demonstrationen

Ähnlich ambivalent verhält es sich mit dem Einsatz der Mittel der politischen Justiz gegen verbotene Symbole und Meinungsäußerungen. Dieser führt weniger zum Abbau von Weltbildern als zu einer Recodierung und symbolischen Umrüstung, z.B. die Unterzeichnung von Briefen „mit bestem Gruß“ anstelle „mit Deutschem Gruß“, die Änderung des Outfits u.a. (Bergmann/Erb 1994, S. 33; Flad 2001). Zugleich fördert er bei den Betroffenen Tendenzen der Ghettoisierung und Lagerbildung, die sich u.a. in einem Ausbau geheimer kommunikativer Netzwerke und in einer Verfestigung rechtsradikaler Karrieren niederschlagen können. Besonders interessant in diesem Zusammenhang war über viele Jahre hinweg das Vorgehen des einschlägig bekannten Christian Worch gegen die immer wieder verhängten Demonstrationsverbote. Er schaffte es, sich durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht durchzuklagen, das letztlich in der Abwägung der Güter das Recht auf Meinungsfreiheit höher einstuft als die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und zugleich einige Auflagen erteilte: So dürfen die Demonstrationen von Rechtsradikalen z.B. nicht an symbolischen Daten stattfinden. Trotzdem hat Worch sich durch diese Klagen einen nunmehr legitimen öffentlichen Raum erstritten, der in den Jahrzehnten vor der Vereinigung Neonazi-Gruppen nicht zur Verfügung stand.

Daneben resultiert das Verbot von Demonstrationen und der offensive Einsatz der Polizei nicht selten in der Herausbildung einer „ritualisierten Handlungskette“ zwischen Polizei, Verwaltungsgerichten und Rechtsradikalen, die von diesen durch immer neue Provokationen in Gang gehalten wird (Jaschke 2000, S. 27). Auch dies fördert, da es als Erfolg seitens rechtsradikaler Akteure eingestuft werden kann, eine Verhärtung statt Aufweichung rechtsradikaler Positionen.

Zweifellos können diese Maßnahmen auch als Push-Faktoren für den Aufstieg aus der rechtsradikalen Szene wirken (Bjørge 2002). Doch gilt dies nur für einen kleineren Teil der Szene, die zudem durch die „Verfolgung“ und Lagerbildung für potenzielle Einsteiger an Attraktivität gewinnen kann. Auch die sozialpsychologische Identitätsforschung (s. Klein/Simon 2003) macht darauf aufmerksam, dass Identitäts- und Devianzgewinne - etwa im Sinne des festeren Zusammenhalts von Gesinnungsgemeinschaften - als nicht-intendierte Folgen von Repression und gesellschaftlicher Ächtung auftreten (vgl. Stallberg 1996).

Repression und ihre soziokulturelle Einbettung

Die Wirkungen bestimmter Repressionsstrategien werden – wie bereits angedeutet – durch „kulturelle“ Faktoren mediatisiert. Sie mögen bei einzelnen Ereignissen auf einer oberflächlich-positivistischen Ebene zwar „kulturunabhängig“ direkt durchschlagen (z.B. der Protestmarsch findet nicht statt). Mit Blick auf größere Zusammenhänge, d.h. auf die Entwicklung einer Bewegung über die Zeit oder/und auf gruppenpsychologische Dynamiken, muss jedoch auch die Einbettung der rechtsradikalen Szene in bzw. deren Abschottung von der sie umgebenden Gesellschaft und ihres Wertehaushalts berücksichtigt werden. Das heißt, es muss danach gefragt werden, in welchem gesellschaftlichen Kontext staatliche Repression stattfindet und sich auswirkt. Dies bedeutet die Berücksichtigung einer zivilgesellschaftlichen Komponente, die hier mit dem Begriff der „sozialen Ächtung“ zusammengefasst werden soll. Dazu gehören zum Einen ein für rechtsradikale Mobilisierung ungünstiges gesellschaftliches „Klima“, d.h. ein vergleichsweise hohes Maß an Ablehnung, zum Anderen ein hohes Maß an Gegenmobilisierung, das im Zusammenwirken mit selektiven Maßnahmen staatlicher Kontrolle wirkungsvoller sein kann als staatliche Repression allein (vgl. Husbands 2001, S. 14-15; siehe auch Bleich 2011).

Der Begriff der sozialen Ächtung ist sozialwissenschaftlich allerdings noch schwieriger zu fassen als derjenige der Repression. Gleichwohl wäre eine Untersuchung von Repressionswirkungen unvollständig, wenn sie nicht auch die gesellschaftliche Dimension des Umgangs mit Rechtsradikalismus berücksichtigt. Diese kann durch die Einbeziehung der sozialen Ächtung zwar nicht vollständig abgedeckt werden. Der hypothetisierte Zusammenhang zwischen Repression und sozialer Ächtung liegt jedoch darin, dass eine stärkere intendierte Wirkung von Repression (d.h. Aufweichung statt Verhärtung von Positionen, keine Reorganisation und Strategieerneuerung der lokalen rechtsradikalen Szene) dort vermutet werden kann, wo diese in ein zivilgesellschaftliches Umfeld eingebettet ist, das rechtsradikale Positionen ächtet statt sie zu tolerieren oder gar mit ihnen zu sympathisieren.

Man kann also eine zusätzliche Hypothese aufstellen: Soziale Ächtung und Gegenmobilisierung kann weder die rechtsradikalen Positionen per se abbauen noch Handlungen und Organisation verhindern. Allerdings sind von ihr mehr als von staatlicher Repression delegitimierende Effekte zu erwarten, die den Handlungsspielraum rechtsradikaler Parteien und Szenen einschränken, vor allem wenn sie sich im unmittelbaren Umfeld der Gruppierungen bemerkbar macht.

Dies wird unterstrichen durch den Befund einer Evaluierungsstudie, welche – trotz ihrer Kritik an einzelnen Aktionsprogrammen – zu dem Schluss gelangt, dass bürgerschaftliches Engagement vor allem präventiv als allmähliche und

behutsame Stärkung der politischen Kultur und damit als Gegengewicht zur rechtsradikalen Gefährdung der Demokratie wirkt (vgl. Roth 2002; Weirnböck 2013).

Wilhelm Heitmeyer (2001, Abb. 3, S. 16; siehe auch Anhut/Heitmeyer 2005) fasst diese Hypothesen und Wirkungszusammenhänge anhand einer Einordnung in ein Strukturkonzept zur Untersuchung von gesellschaftlichen Integrations- und Desintegrationsprozessen zusammen: Auf der *Makroebene* werden langfristige und aktuelle Strukturprobleme (Staat, soziale Kontrolle, Gewalt) identifiziert, auf der *Mesoebene* Deutungs-, Kontroll- und Mobilisierungsakteure (rechtsradikale Gruppen, Polizei, Eliten), institutionelle und räumliche Gelegenheitsstrukturen (Stadtteile, Angstzonen) sowie Gegenmobilisierungspotentiale (zivilgesellschaftliche Gruppen, Antifa, Bevölkerung), und auf der *Mikroebene* individuelle Verhaltensweisen (rechtsradikale Aktivisten, Skinheads).

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass zivilgesellschaftliche Alternativen zu staatlichen repressiven Maßnahmen im Kampf gegen Rechtsradikalismus ein größeres Gewicht beanspruchen dürfen (Bertelsmann-Stiftung 2009; Lynen van Berg et al. 2002). Jenseits der klar umrissenen – und kurzfristig wirkenden – strafrechtlichen Dimension staatlicher Aktivitäten kommt allen Maßnahmen und Programmen eine besondere Bedeutung zu, die auf den genannten drei Ebenen die demokratische politische Kultur langfristig stärken. Das bedeutet auf der *Makroebene* eine Fortsetzung des „Aufstands der Anständigen“ aus dem Jahr 2000 im Sinne eines kontinuierlichen Diskurses, z.B. im Bildungsweisen und den Massenmedien, über die Rolle des Staates in dieser Auseinandersetzung und einer Verankerung der Wahrnehmung des Rechtsradikalismus als Problem der politischen Kultur. Auf der *Mesoebene* müssen zivilgesellschaftliche Akteure längerfristig in ihren Bemühungen, eine Infrastruktur gegen Rechtsradikale aufzubauen, unterstützt werden. Und auf der *Mikroebene* sind einerseits eine kontinuierliche Beziehungsarbeit mit Jugendlichen, andererseits eine gezielte Qualifikation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zivilgesellschaftlicher Programme zu nennen (Roth 2002, S. 5-7). Dass gerade im zivilgesellschaftlichen Bereich derzeit immer wieder Gelder gekürzt werden, muss vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen als gravierender und schädlicher für den Umgang mit Rechtsradikalismus eingestuft werden als gescheiterte Verbotverfahren.

Fazit

Generell kann der Befund zum Einsatz staatlicher Repressionsstrategien gegen Rechtsradikalismus und Gewalt wie folgt charakterisiert werden: Der Einsatz staatlicher Kontrolle und Repressionsmittel in der Bundesrepublik konnte seit

der Wiedervereinigung 1990 den organisierten Rechtsradikalismus zwar an der Schnittstelle vom illegitimen zum legitimen Protest eindämmen und die Verfestigung und Expansion parteilicher Strukturen verhindern. Zugleich konnte aber der Anstieg der rechtsradikalen Gewalt dadurch keineswegs verhindert werden, und nicht-beabsichtigte Folgen - wie eine zunehmende Flexibilität des rechtsradikalen Lagers - machen die herkömmlichen Instrumente eher wirkungslos.

Das angesprochene Potenzial wachsender Militanz und Gewaltbereitschaft der rechtsradikalen Szene als Reaktion auf staatliche Repression (und die Unterstellung unterschiedlicher Wirkungsweisen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle) können in zweierlei Hinsicht gedeutet werden: zum Einen als zurückgehende Teilnahmebereitschaft am politischen Prozess, zum Anderen vor dem Hintergrund einer Verhärtung und Ghettoisierung der Szene, innerhalb welcher einzelne Mitglieder Anerkennung und Identitätsgewinne - etwa durch ihre „Aufopferung“ für das kollektive Anliegen - verzeichnen. Im Falle rechtsradikaler Parteien und mehr noch von rechtsradikalen Gesinnungsgemeinschaften und Jugendgruppen findet eine Art von „Binnenintegration“ des rechtsradikalen Potenzials statt, welche bei zunehmender Repression in gesellschaftliche „Desintegration“ umzuschlagen droht. Daraus erwachsen besondere Herausforderungen an die Politik und den gesellschaftlichen Umgang mit Rechtsradikalismus, der sich von einer primär institutionellen Perspektive, wie sie etwa dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ zugrunde liegt, verabschieden muss (vgl. Michael/Minkenbergh 2007).

In einer erweiterten Perspektive gibt die hier verfolgte Fragestellung neuen Aufschluss über die möglichen Wirkungen des Instrumentariums der „wehrhaften Demokratie“ sowie von demokratischer Atmosphäre und politischer Kultur. Die Zurückdrängung rechtsradikaler Aktivitäten in bestimmte Sozialräume („Angstzonen“) im Dienste demokratischer Freiheiten droht ab einem gewissen Punkt - etwa einem „Eskalationspunkt“ im Sinne von Neidhart (1989) - zur Festigung neuer „Angstzonen“ beizutragen (vgl. Döring 2008). In dieser Hinsicht kann staatliche Repression der Sozialintegration potenzieller Opfer rechter Gewalt in einem zivilgesellschaftlichen Umfeld eher abträglich als förderlich sein - mit negativen Konsequenzen für die gesamtgesellschaftliche Integration.

Literatur

- Anhut, R./Heitmeyer, W. 2005: Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Roller sozialer Vergleichsprozesse. In: Heitmeyer, W./Imbusch, P. (Hg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. Wiesbaden, S. 75-100.
- Backes, U./Jesse, E. 1989: Politischer Extremismus in Deutschland. Bonn
- Backes, U./Jesse, E. 2001: Die „Extremismus-Formel“. In: Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Jg. 13, S. 13-29

- Bergmann, W./Erb, R. 1994: Kaderparteien, Bewegung, Szene, kollektive Episode oder was? Probleme der soziologischen Kategorisierung des modernen Rechtsextremismus. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* Jg. 7 (1994), H. 4, S. 26-34
- Bertelsmann-Stiftung (Hg.) 2009: *Strategies for Combating Right-Wing Extremism in Europe*. Gütersloh
- Billig, M. 1995: *Banal nationalism*. London
- Bleich, E. 2011: *The Freedom to Be Racist? How the United States and Europe Struggle to Preserve Freedom and Combat Racism*. Oxford
- Bjorgo, T. 2002: *Exit Neo-Nazism. Reducing Recruitment and Promoting Disengagement from Racist Groups*. NUPI Paper No. 627. Oslo
- Botsch, G./Kopke, C./Virchow, F. 2013: Verbote extrem rechter Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Melzer, R./Serafim, S. (Hg.): *Rechtsextremismus in Europa*. Berlin, S. 273-295
- Bundesministerium des Innern 2016: *Verfassungsschutzbericht 2015*. Berlin
- Canu, I. 1997: *Der Schutz der Demokratie in Deutschland und Frankreich. Ein Vergleich des Umgangs mit politischem Extremismus vor dem Hintergrund der europäischen Integration*. Opladen
- Daphi, P./Kocyba, P./Neuber, M./Roose, J. /Rucht, D./Scholl, F./Sommer, M./Stuppert, W./Zajak, S. 2015: *Protestforschung am Limit. Eine soziologische Annäherung an Pegida*. Berlin
- Davenport, C./Johnston, H./Mueller, C. (Hg.) 2005: *Repression and Mobilization*. Minneapolis
- Erb, R. 2002: Die kommunalpolitische Strategie der NPD Ende der neunziger Jahre. In: Lynen von Berg, H./Tschiche, H.-J. (Hg.): *NPD – Herausforderung für die Demokratie?* Berlin, S. 45-61
- Döring, U. 2008: *Angstzonen. Rechtsdominierte Orte aus medialer und lokaler Perspektive*. Wiesbaden
- Fennema, M. 2000: Legal repression of extreme right parties and racial discrimination. In: Koopmans, R./Statham, P. (Hg.): *Challenging Immigration and Ethnic Relations Politics, Comparative European Perspectives*. Oxford, S. 119-144
- Flad, H. 2001: Kleider machen Leute. Rechtsextremismus und Kleidungsstil. In: *Archiv der Jugendkulturen* (Hg.): *Reaktionäre Rebellen. Rechtsextreme Musik in Deutschland*. Bad Tölz, S. 99-116
- Flemming, L. 2004: *Das NPD-Verbotsverfahren. Vom „Aufstand der Anständigen“ zum „Aufstand der Unfähigen“*. Baden-Baden
- Frindte, W./Geschke, D./Haußecker, N./Schmidtke, F. (Hg.) 2015: *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“: Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen*. Berlin
- Gerlach, J. 2007: Auswirkungen der Verbote rechtsextremistischer Vereine auf die NPD. In: Backes, U./Steglich, H. (Hg.): *Die NPD Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei*. Baden-Baden, S. 233-260
- Gerlach, J. 2012: *Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie. Verbieten oder Nicht-Verbieten?* Baden-Baden
- Grumke, Th./Wagner, B. (Hg.) 2002: *Handbuch Rechtsradikalismus*. Opladen
- Grumke, Th./von Hüllen, R. 2016: *Der Verfassungsschutz. Grundlagen. Gegenwart. Perspektiven?* Opladen

- Heitmeyer, W. 2001: Stärkung von Integrationspotentialen einer modernen Gesellschaft. Analysen zu zerstörerischen Folgen von Desintegrationsprozessen. Antrag zur Förderung des Forschungsverbundes durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bielefeld
- Hellmann, K.-U./Koopmans, R. (Hg.) 1998: Paradigmen der Bewegungsforschung. Opladen
- Henkel, M./Lembecke, O. 2001: Die Dilemmata des Parteienverbotes. Probleme der wehrhaften Demokratie im Umgang mit dem Rechtsextremismus. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 32 (2001), H. 3, S. 572-588
- Husbands, Ch. 2002: Combating the extreme right with the instruments of the constitutional state: lessons from experiences in western Europe. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, Jg. 4 (2002), H. 1, S. 52-73
- Jaschke, H.-G. 1991: Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Opladen
- Jaschke, H.-G. 1994a: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Opladen
- Jaschke, H.-G. 1994b: Staatliche Institutionen und Rechtsextremismus. In: Kowalsky, W./Schroeder, W. (Hg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz. Opladen, S. 302-324
- Jaschke, H.-G. 2000: Sehnsucht nach dem starken Staat – Was bewirkt Repression gegen rechts? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), (2000), H. 39, S. 22-29
- Klein L./ Simon, B. 2003: „Zunächst Deutschland!“ Rechtsradikalismus und nationale Identität. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Jg. 16 (2003), H. 4, S. 67-79
- Koopmans, R. 1995: A Burning Question: Explaining the Rise of Racist and Extreme Right Violence in Western Europe. FS III 95-101 der Veröffentlichungsreihe der Abteilung Öffentlichkeit und soziale Bewegung des Forschungsschwerpunktes Sozialer Wandel, Institutionen und Vermittlungsprozesses des WZB. Berlin
- Koopmans, R. 1997: Dynamics of Repression and Mobilization. The German Extreme Right in the 1990s. In: Mobilization, Vol. 2, S. 149-164
- Koopmans, R. 1998: Rechtsextremismus, fremdenfeindliche Mobilisierung und Einwanderungspolitik. In: Hellmann, K.-U./Koopmans, R. (Hg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Opladen, S. 198-212
- Kriesi, H./Koopmans, R./Dyvendak, J.W./Giugni, M.G. 1995: New Social Movements in Western Europe. Minneapolis/MN
- Laumond, B. 2015: Police et Surveillance de l'Extrême Droite en Allemagne. Paris
- Lichdi, J. 2017: Ein Urteil, das Spielraum lässt. ZEIT-Online vom 17. Januar 2017. Internet: [http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/npd-verbot-bundesverfassungsgericht-richter-verfassungseindlichkeit?zuletzt aufgesucht am 29.6.2017\]](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/npd-verbot-bundesverfassungsgericht-richter-verfassungseindlichkeit?zuletzt%20aufgesucht%20am%2029.6.2017)
- Lüdersen, K. (Hg.) 1985: V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat. Frankfurt/M.
- Lynen van Berg, H./Stender, W./Roth, R. 2002: Zivilgesellschaftliches Engagement und lokale Demokratieentwicklung, als Konzepte gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Konzeption und Erfahrungsbericht. In: Demirovic, A./Bojadzic, M. (Hg.): Konjunkturen des Rassismus. Münster, S. 312-327
- Maergerle, A. 2002: Rechtsextremistische Gewalt und Terror. In: Grumke, Th./Wagner, B. (Hg.): Handbuch Rechtsradikalismus. Opladen, S. 159-172
- McAdam, D. 1982: Political Process and the Development of Black Insurgency. Chicago

- McAdam, D./Tarrow, S./Tilly, C. 2001: *Dynamics of Contention*. Cambridge
- Michael, G./Minkenberg, M. 2007: A Continuum for Responding to the Extreme Right: A Comparison between the United States and Germany. In: *Studies in Conflict and Terrorism*, Vol. 30 (2007), S. 1109-1123
- Minkenberg, M. 1996: The Far Right in Unified Germany. In: Weil, F. (Hg.): *Extremism, Protest, Social Movements, and Democracy*. Band 3: *Research on Democracy and Society*. Greenwich/CT, S. 223-254
- Minkenberg, M. 1998a: Die neue radikale Rechte im Vergleich - USA, Frankreich, Deutschland. Opladen/Wiesbaden
- Minkenberg, M. 1998b: Context and Consequence: The Impact of the New Radical Right on the Political Process in France and Germany. In: *German Politics and Society*, Bd. 16 (1998), Nr. 3, S. 1-23
- Minkenberg, M. 2001: The Radical Right in Public Office. Agenda-Setting and Policy Effects in Germany, France, Italy, and Austria. In: *West European Politics*, Jg. 24 (2001), H. 4, S. 1-21
- Minkenberg, M. 2002: The New Radical Right in the Political Process: Interaction Effects in France and Germany. In: Schain, M./Zolberg, A./Hossay, P. (Hg.): *Shadows over Europe: The Development and Impact of the Extreme Right in Western Europe*. New York, S. 245-268
- Minkenberg, M. 2006: Repression and reaction: militant democracy and the radical right in Germany and France. In: *Patterns of Prejudice*, Bd. 40 (2006), H. 2, S. 25-44
- Minkenberg, M. 2009: Anti-Immigrant Politics in Europe: The Radical Right, Xenophobic Tendencies, and Their Political Environment. In: Hochschild, J./Mollenkopf, J. (Hg.): *Bringing Outsiders In. Transatlantic Perspectives on Immigrant Political Incorporation*. Ithaca/New York, S. 140-157
- Minkenberg, M. 2015: Profiles, patterns, process: studying the East European radical right in its political environment. In: ders. (Hg.) *Transforming the Transformation? The East European Radical Right in the Political Process*. London/New York, S. 27-56
- Minkenberg, M./Schain, M. 2003: The Front national in context – French and European dimensions. In: Merkl, P./Weinberg, L. (Hg.): *The Revival of Right-wing Extremism*. 2. Auflage. London, S. 161-190
- Neidhart, F. 1989: Gewalt und Gegengewalt. Steigt die Bereitschaft zu Gewaltaktionen mit zunehmender staatlicher Kontrolle und Repression? In: Heitmeyer, W./Möller, K./Sünker, H. (Hg.): *Jugend-Staat-Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung*. Weinheim/München, S. 233-243
- Pfahl-Traughber, A. 2003: Rechtsextremismus als neue soziale Bewegung? Aktivitäten und Kooperation von NPd, Neonazis und Skinheads. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* Jg. 16 (2003), H. 4, S. 43-54
- Pfahl-Traughber, A. 2015: Pegida – eine Protestbewegung zwischen Ängsten und Ressentiments. Eine Analyse aus der Sicht der Bewegungs-, Extremismus- und Sozialforschung. Internet: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200901/pegida-eine-protestbewegung-zwischen-aengsten-und-ressentiments> [zuletzt aufgesucht am 18.10.2016]
- Roth, R. 2002: Bürgernetzwerke gegen Rechts. Evaluierung von Aktionsprogrammen und Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bonn
- Rucht, D. 1994: *Modernisierung und neue soziale Bewegungen*. Frankfurt/M.

- Schellenberg, Britta. 2013. Die Rechtsextremismus-Debatte. Charakteristika, Konflikte und ihre Folgen. Wiesbaden
- Schröder, B. 1997: Der V-Mann. Hamburg
- Smith, A. 2001: Nationalism. Cambridge
- Spanje, J. van/ Brug, W. van der 2007: The Party as Pariah: The Exclusion of Anti-Immigration Parties and its Effect on Their Ideological Positions. In: West European Politics, Bd. 30 (2007), H. 5, S. 1022-1040
- Stallberg, F. W. 1996: Stigma und Ächtung. Zur soziologischen Interpretation des Rechtsextremismus. In: Heiland, H.-G./Lüdemann, Ch. (Hg.): Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus. Opladen, S. 101-113
- Stöss, R. 1994: Forschungs- und Erklärungsansätze – ein Überblick. In: Kowalsky, W./Schroeder, W. (Hg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz. Opladen, S. 23-66
- Stöss, R. 2000: Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. 3. Auflage. Bonn
- Tarrow, S. 1994: Power in Movement. Cambridge
- Thiel, M. 2009: The ‚Militant Democracy‘ Principle in Modern Democracies. Farnham
- Virchow, F. 2016: Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland. Erfurt
- Weilnböck, H. 2013: Das narrative Prinzip: „Good Practice“-Interventionen im Kontext des Radicalisation Awareness Network (RAN). In: Melzer, R./Serafim, S. (Hg): Rechtsextremismus in Europa. Berlin, S. 397-428
- Wimmer, A. 2002: Nationalist exclusion and ethnic conflict – Shadow of modernity. Cambridge
- Zimmermann, E. 1977: Soziologie der politischen Gewalt. Stuttgart

